

Allgemeine Miet und Geschäftsbedingungen (AGB)

Rauchverbot in sämtlichen Fahrzeugen der Cargowin! Hunde nur in Boxen erlaubt.

1. Parteien

Vermieter ist die Firma Cargowin GmbH mit Sitz in Bättwil. Fahrzeughalter ist die im Fahrzeugausweis eingetragene natürliche oder juristische Person.

Mieter ist die im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person.

Fahrzeuglenker ist die Person, welche das Mietfahrzeug fährt und im Vertragsabschluss als solche eingetragen ist. Sollte ein Zweit- oder Drittlener gewünscht werden, muss dies vor Mietantritt dem Vermieter mitgeteilt werden.

Der Mieter ist verantwortlich, dass die gemeldeten Zusatzfahrer im Besitze eines gültigen Fahrausweises sind. Die Kosten betragen CHF 5.- pro Tag und Zusatzlenker.

2. Reservation

Die Fahrzeugreservation ist ein bindendes Angebot im Sinne von Art. 4 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Der Vertrag kommt durch die mündliche oder schriftliche Reservation, die der Mieter tätigt zustande.

Der Mieter kann bis zu 72 Std. vor vereinbartem Mietzeitpunkt zu folgenden Annullationskosten vom Vertrag zurücktreten. Wird die Reservation später als 72 Std. vor vereinbartem Mietzeitpunkt abgesagt oder übernimmt der Mieter das Fahrzeug zum vereinbarten Termin nicht, wird der vereinbarte Mietpreis verrechnet. Annullation bis 30 Tage 25%, bis 7 Tage 50%, 72h bis 7 Tage 75% der Miete. Umbuchung 30.- CHF.

Vorbehalten für die Reservation bleibt die vollständige Bezahlung des Mietpreises vor dem Mietantritt. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine halbe Stunde nach vereinbartem Mietzeitpunkt, besteht kein Anspruch auf das Mietfahrzeug.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Reservation jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Stornierung aufzuheben, ohne dass dem Mieter Ersatz- oder Entschädigungsansprüche zustehen.

3. Bezahlung

Als Mietpreis gilt der beim Vertragsabschluss vereinbarte Tarif für die Fahrzeugmietung inkl. Mietzubehör, Zustellungs- und Abholservice, Kilometerlimite, Zusatzkilometer und Mietverlängerung.

Der Preis für die Fahrzeugmietung, Zustellungsservice, und Mietzubehör ist bei der Fahrzeugübergabe zu bezahlen, der Preis für die Zusatzkilometer, Mietverlängerung und Abholservice ist bei der Fahrzeugrückgabe zu bezahlen. Als Zahlungsmittel wird ausschließlich Barzahlung akzeptiert. Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

Gegen Rechnung, zahlbar sofort oder innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Vertrags- und Rechnungswährung ist CHF. Für nach Verzugseintritt entstandene Mahnkosten berechnen wir eine Mahnkostenpauschale in Höhe von CHF 20.-, sofern nicht nachgewiesen wird, dass diese Aufwendungen nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung der Forderung durch ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt, bleiben unberührt.

4. Fahrzeugübergabe

Der Mieter ist verpflichtet, bei der Fahrzeugübergabe einen gültigen Führerausweis der entsprechenden Kategorie vorzulegen. Vor Fahrtantritt hat sich der Mieter gemäss Strassenverkehrsgesetz zu vergewissern, dass sich das Fahrzeug in betriebs sicherem Zustand befindet.

Liegen Mängel vor oder sind Unterhaltsarbeiten vorzunehmen, ist das weitere Vorgehen vor Antritt der Fahrt mit dem Vermieter abzusprechen. Steht das Fahrzeug wegen Panne, Unfall oder verspäteter Rückgabe nicht zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung.

Das Fahrzeug wird dem Mieter vollgetankt übergeben. Der Mieter hat sich vom Kilometerstand, dem Tankstand und der Vollständigkeit von Fahrzeugausrüstung und Mietzubehör zu überzeugen und dem Vermieter allfällige Differenzen vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, sämtliche für die Prüfung (insbesondere Bonitäts- und Führerausweisprüfung) und Abwicklung des Vertrages und die Nutzung der Fahrzeuge erforderliche Auskünfte bei öffentlichen Ämtern und Privaten oder beim Mieter einzuholen.

Der Vermieter ist berechtigt eine Mietkaution für den möglichen Fall der Beschädigung bzw. des Diebstahls des Fahrzeuges, der Fahrzeugausrüstung oder des Mietzubehörs zu verlangen. Die Kautions wird dem Mieter bei der Fahrzeugrückgabe rückvergütet bzw. im Fall der Beschädigung, Zusatzleistungen oder des Diebstahls verrechnet.

5. Fahrzeugrückgabe

Das Fahrzeug, zusammen mit Fahrzeugausrüstung und Mietzubehör muss spätestens am Ende der Reservationszeit betriebsbereit und vollständig zurückgebracht werden. Ist eine fristgerechte Rückgabe nicht möglich, ist der Vermieter vor Ende der Reservationszeit telefonisch zu informieren. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe wird im Stundentarif bzw. eine Gebühr verrechnet.

Bei Überschreitung der Kilometerlimite, werden die Zusatzkilometer gemäss Mietvertrag verrechnet. Die Berechnung der gefahrenen Kilometer beginnt und endet beim vereinbarten Übergabeort. Wird das Fahrzeug frühzeitig zurückgebracht oder wird die Kilometerlimite nicht erreicht, besteht kein Anspruch auf eine Kostengutsprache.

Das Fahrzeug muss bei der Fahrzeugrückgabe wieder vollgetankt sein, andernfalls werden Treibstoff und eine Gebühr verrechnet.

Selbst verursachte Verschmutzungen am Fahrzeug, sowie Fahrzeugausrüstung und Mietzubehör, sind vom Mieter während der reservierten Zeit auf eigene Kosten zu entfernen. Allfällige Reinigungskosten werden in der Höhe von CHF 300.- in Rechnung gestellt.

Der Fahrzeugschlüssel ist dem Vermieter persönlich zurückzugeben. Neben der normalen Rückgabe kann nach Absprache bzw. in Ausnahmefällen das Fahrzeug auch bei Abwesenheit vom Vermieter zurückgegeben werden.

Der Schlüssel des abgeschlossenen Mietfahrzeuges muss im Schlüsselsafe deponiert werden. Dem Vermieter muss der Kilometerstand, das Datum und die Uhrzeit der Rückgabe mitgeteilt werden.

6. Fahrzeugnutzung

Definition der Mietzeiten: **1 Tag = 07:00-18:00 Uhr ½ Tag = 07:00-11:30 Uhr oder 13:30-18:00 Uhr oder 18:30-06.00 Uhr** -sofern schriftlich nicht anders vereinbart.

Als Fahrzeugnutzung gilt die Zeitperiode zwischen der Fahrzeugübergabe und der Fahrzeugrückgabe. Während der Fahrt sind zu jeder Zeit die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes einzuhalten.

Fahrtberechtigt ist der Mieter bzw. der Fahrer der als solcher im Vertragsabschluss eingetragen ist. Die Verantwortung und Haftung trägt der Mieter. Das Mietfahrzeug darf weder in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand noch in einem sonstigen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z.B. durch Übermüdung oder Erkrankung) gefahren werden.

Das Mietfahrzeug darf nicht genutzt werden für Taxifahrten, Kurierfahrten, bei Motorsportveranstaltungen oder anderen Wettbewerben, im überladenen oder verkehrsuntüchtigem Zustand, d.h. mit einer Personenzahl oder Nutzlast, welche die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt, an Demonstrationen oder Kundgebungen, für Fahrten im Gelände oder auf nicht öffentlichen Strassen.

Aus hygienischen Gründen dürfen Tiere ausschließlich in geeigneten Transportbehältern oder auf einer Decke befördert werden.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren, sowie den Reifendruck, Reifenprofil und die Niveaustände für Öl und Wasser regelmäßig zu prüfen. Schäden durch unsachgemässe oder zweckwidrige Nutzung des Fahrzeuges, sowie Fahrzeugausrüstung und Mietzubehör werden dem Mieter verrechnet. Mechanische Schäden sowie Schäden an Reifen, Felgen, Rückspiegel, Polster, Aufbauten (Nichtbeachten der Gesamthöhe) etc., die durch unvorsichtige oder unsachgemässe Benützung verursacht werden, sind nicht gedeckt und gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter muss Mängel, die sich aus dem Betrieb des Fahrzeuges sowie Fahrzeugausrüstung und Mietzubehör ergeben, Probleme und Unregelmäßigkeiten umgehend dem Vermieter melden.

Das Fahrzeug ist mit der Schweizer Autobahnvignette versehen. Andere Gebühren wie Umweltplakette, Strassenverkehrsgebühren, Parkgebühren, ausländische Autobahnvignetten, Mautgebühren, usw. sind im Mietpreis nicht inbegriffen und können gegenüber dem Vermieter nicht geltend gemacht werden.

Das Fahrzeug ist nach Gebrauch mit der Handbremse zu sichern, sämtliche batteriebetriebenen Geräte sind auszuschalten und alle Fenster und Türen sind korrekt zu verschliessen.

Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Betankung ausschließlich mit dem für das Fahrzeug vorgesehenen Treibstoff erfolgt, andernfalls werden durch die Falschbetankung entstandenen Folgekosten dem Mieter verrechnet. Tanknachweise, Scheine oder Quittungen sind der Mietstation unbedingt vorzuweisen.

7. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten sind nur durch Erlaubnis vom Vermieter in Ländern des Deckungsbereichs der Versicherung gestattet. Bei Auslandsfahrten hat sich der Mieter selbstständig um die im jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeug- und anderen Ausrüstungsgegenstände zu kümmern.

8. Pannen und Unfälle

Treten Defekte, Schäden oder andere Unregelmäßigkeiten auf, welche die Weiterfahrt und die Sicherheit der Insassen nicht beeinträchtigen, so sind diese nach Rücksprache mit dem Vermieter durch den Mieter beheben zu lassen.

Bei Pannen, welche die Weiterfahrt erschweren bzw. verunmöglichen oder die Sicherheit der Insassen gefährden, ist das Vorgehen mit dem Vermieter abzusprechen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung.

Bei aufleuchtender Ölstandkontrolllampe, ABS-Kontrolllampe oder anderen aufleuchtenden Warnlampen ist das Fahrzeug umgehend zu stoppen und den Vermieter für weitere Anweisungen zu kontaktieren.

Bei Unfällen sind zunächst die Verhaltensregeln gemäß Strassenverkehrsrecht zu beachten:

- **Ruhe bewahren,**
- **Anziehen der Sicherheitsweste,**
- **Unfallstelle sichern (Warnblinklicht, Pannendreieck),**
- **Verletzte bergen und erste Hilfe leisten,**
- **Polizei und gegebenenfalls Rettungsdienst, Feuerwehr oder Rega einschalten (Notruf 112),**
- **den Vermieter benachrichtigen.**

Bei jedem Unfall oder Schadenfall muss ein europäisches Unfallprotokoll ausgefüllt werden (Formular ist im Fahrzeug). Das Formular ist an den Vermieter zu übergeben. Der Fahrer darf keine Schuldanererkennung unterschreiben, sie wird vom Vermieter nicht übernommen.

Reparaturaufträge dürfen nur durch den Vermieter erteilt werden. Es ist nicht gestattet, einen Schaden am Fahrzeug ohne Erlaubnis vom Vermieter reparieren zu lassen. Ein Pannendienst darf ausschließlich durch den Vermieter angeboten werden.

9. Schadenfall

Im Schadenfall ist umgehend den Vermieter zu benachrichtigen. Schäden werden nach Ermessen vom Vermieter repariert oder in Höhe der Schadenssumme ausbezahlt.

Der Mieter hat dem Vermieter für Schäden am Fahrzeug sowie Fahrzeugausrüstung und Mietzubehör, welche er durch unsachgemässen Gebrauch oder fahrlässiger Handhabung verursacht und die damit verbundenen Folgekosten vollumfänglich Ersatz zu leisten.

Liegt weder eine Schadenmeldung noch ein Polizeirapport vor, ist der Vermieter berechtigt, den Mieter, der das Fahrzeug vor der Schadensfeststellung zuletzt genutzt hat, als Schadensverursacher zu betrachten und zur Verantwortung zu ziehen. In jedem Fall bleibt die Belastung des Mieters mit Schadenersatzforderungen vom Vermieter vorbehalten.

Wird die Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs wegen Panne oder Unfall in schuldhafter Weise verursacht, werden die Folgekosten für den Fahrzeugausfall dem Mieter verrechnet.

10. Versicherungsleistungen und Haftung

Das Fahrzeug ist gemäß den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts versichert. Im Schadenfall mit dem Fahrzeug bestehen Versicherungsleistungen der Haftpflicht-, Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung.

Durch die Haftpflichtversicherung sind im Rahmen der Versicherungssummen Personen- und Sachschäden gedeckt, die durch den Betrieb des Fahrzeuges an Dritten verursacht werden. Für den darüber hinaus gehenden Schaden kann auf den Mieter Rückgriff genommen werden, sofern dieser schuldhaft gehandelt hat.

Durch die Teilkaskoversicherung sind folgende Schäden am Fahrzeug versichert:

- **Glas-,**
- **Tier-,**
- **Diebstahl-,**
- **Feuer- und Elementarschäden,**
- **Schäden durch mutwillige Handlungen von Dritten (Polizeirapport erforderlich).**

Durch die Vollkaskoversicherung sind Unfallschäden am Fahrzeug versichert.

Bezüglich Selbstbehalts gelangt grundsätzlich die folgende Regelung zur Anwendung: Haftpflichtversicherung pro Schadenfall CHF 1000.-, Vollkaskoversicherung pro Schadenfall nach Mietvertrag.

Bei Reduktion des Selbstbehaltes gilt diese für Kollisionsschäden, eine Resthaftung von CHF 1'000.- bleibt in jedem Fall bestehen. Bei grobfahrlässiger Verursachung eines Unfalls, bei Entzug der Fahrbewilligung oder bei nichtbeachten der Gesamthöhe wird in jedem Fall der reguläre Selbstbehalt in Rechnung gestellt – der Selbstbehaltsausschluss entfällt. Selbstbehalt bei Teilkaskoschäden CHF 0.-, sofern nicht fahrlässig gehandelt wurde.

In den Versicherungen nicht eingeschlossen sind: Transportgüter und persönliche Gegenstände des Mieters wie Gepäck etc.

Bei absichtlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung kann der Mieter im vollen Schadensumfang zur Rechenschaft gezogen werden. Die Schadenersatzpflicht des Mieters umfassen neben dem tatsächlichen Schaden und den Folgekosten (Fahrzeugwert bzw. Reparaturkosten, Transport, Versicherungselbstbehalt, Bonusverlust, Regress, Ersatzfahrzeug) die Kosten einer Bearbeitungsgebühr nach Aufwand.

Hat der Vermieter aufgrund der Motorfahrzeugversicherung oder aus anderen Gründen für ein vom Mieter verursachtes Schadensereignis einzustehen, bleibt der Rückgriff auf den Mieter im Umfang des Selbstbehaltes und dem Bonusverlust in jedem Falle vorbehalten.

Für im Fahrzeug vergessene oder gestohlene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

11. Verkehrsregelverletzungen

Die Polizei sowie private oder andere Institutionen meldet Verkehrsbusen und Verletzungen der Verkehrsregeln an den Vermieter. Der Vermieter teilt der Polizei Name und Adresse des entsprechenden Mieters mit, zusätzlich wird dem Mieter eine Gebühr nach Aufwand verrechnet. Die Verfahrensführung mit allen Kostenfolgen (Vertretungskosten, Verfahrenskosten, Bussen usw.) obliegt dem Mieter.

12. Recht und Gerichtsstand

Cargowin GmbH ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden AGB einseitig zu ändern. Die Änderungen werden auf der Website von Cargowin GmbH publiziert. Auf den Mietvertrag ist ausschließlich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis, ist Dornach.

Bättwil den 26.08.2015